

# Gerichts Ordnung. XXVII

**P**uff das auch die vngesürlichen vnotwendige gemainen  
fragstuckh/deren sich zu zeiten die Partheyen gebrauchē/  
vmb soun desto mehrers verhüet/wierdet ain Form vnd wegweis  
wie die vngewöhnlich gestellt werden sollen/hienach begriffen.

## Form gemainer fragstuckh.

**3** Vm Ersten/ob der Zeug der Parthey die jne fürstellet vnder/  
than oder diener/oder sonst verwond oder verphlicht sey.

**3** Vm anndern/ob Er angelernt sey/ was Er sagen solle/  
oder ob Er sich mit seinem mitzeugen vnnderredt habe.

**3** Vm dritten/ob jne was von seiner Sag wegen versprochen/  
oder ob Er amicherlay nutz dauon gewartund seye.

**3** Vm vierten/ob Er der Parthey wider die Er fürgestellt/  
heindt/ oder ob Er willens seye/sy zubelaidigen oder inschau  
den zefueren.

**P**Solle thain heri seine Holden vnd diener/auff des Land/  
marschalhs oder der Comissari erforderung zuerscheinen  
hinderstellig machen/sonder vnauffgehalten/on alle verhinderung  
jederzeit gehorsamlich erscheinen lassen/vnnd wo ain sach den hern  
selbs berüerte/Soll er seine Holden vnd diener/so zu Zeugen einge/  
lait/der Glücke/damit sy jne zuegethan/zue jerer sag bemüessigen/  
vnnd wann solches durch sye nit beschreibt/sollen die Comissari von  
vns als Herrn vnd Landfürsten/in Chräft dieser unser Ordnung/  
die Bemüessigung selbs zethuen macht vnnd Gwalt haben.

## III Küniglicher May. Newe

**P**ist auch ain jede fürstellunde Parthey / denselben fürgestellten Zeugen / desgleichen auch den Commissarien / wo die außer der Gerichts stat verordnet werden / die notdurftig zerung vnd vnderhaltung aines yeden Stands gelegenheit nach zugesen / vnd entgegen sein die yetz bemeinte Commissari / den Partheyen die aufsgenommen Zeugen sag / vor endrichtung solliches notdurstigen vnoestens hinauf zegeben mit schuldig. Doch ist hieneben den Commissarien vnd Zeugen zugleich außerlegt / das sy sich nach gelegenheit jer jedes Stands vnd wesens / vnd der Partheyen vermügens / an zimlicher zerung ersättigen lassen / vnd die fürstelnde hierinnen mit beschwären.

**P**inem jeden fürgesellten Zeugen / so des Ayds in sonders hait nit erlassen / Solle die hernach geschriebne Aidsform / vor der verhörung / vleissig vnd notdurstiglich fürgehalten / eingepildet vnd nach gelegenheit seiner Person vnd wesens / desselben gebürlich ermant vnd erinnert werden / Was er nämlich jme selbs vnd andern so er die wahrheit anzaigt guets vnd nützlichs schafft / vnd entgegen / wann er den grundt des jhenigen darumien Er gefragt wirdet / gewährlich verschweigt vnd verbelt mit derselben seiner falschen vngerechten saag / den Richter / zue ainem vngerechten vthail bewege / die Partheyen mit vngerechtigkeit betrüge / vnd zu vorderist Gott den almächtigen darmit beschwärlich beläidige vnd erzürnne sein gewissen vnd seeläligkeit beschwäre vnd verbhindere / auch gegen der welt verleimbd vnd vntüchtig sein / vnd zu dem allen vermög der geschribnen Rechten schwärlichen gestraft werde.

## Der Zeugen aid.

**S**werdet schwören ainen Ayd zu Gott vnd den Heyligen / das jr in den Sachen / die sich hält zwischen / Clager an ainem /

# Gerichts Ordnung, XXVIII

an ainem vnd / n/ antworter andershails / darinnen jr zu ainem  
Zeugen fürgestellt sein auff die fragstück vnd weisartiel / wie euch  
die fürgehalten werden / die purlauter vnd gründlich warhait sa-  
gen wellet / was euch kundt vnd wissend ist / vnd dieselbig nit verhal-  
ten noch vermeiden / weder von Niedt / Gab / freündschafft oder  
feindtschafft wegen / noch auf thainer andern vsach / Sonder ew:  
kundtschafft hierinnen geben / wie ainem gerechten frommen / vnd  
warhassen Zeugen / von Rechtens vnd warhait wegen züthun ge-  
hört / wie jr auch das Ew: Seel säligkeit oder verdambnus hal-  
ben / gegen Gott dem allmächtigen vor dem Jüngsten Gericht ver-  
antworten wellet.

**D**it der zeit vnd Termin zu volfürung der weisungen / solle  
es nachfolgender gestalt gehalten werden / Wan zwayen  
Partheyen als dem Clager vnd antworter / die weisung vnd Ge-  
genweisung mit Lebendigen Zeugen oder brieslichen vthunden  
auffgeladen / So sollen sy dieselbig jr weisung vnd Gegenweisung /  
mit vnd neben ainander (also zuuersteen / das der antworter mit sei-  
ner Gegenweisung auff den Clager bis das er die Hauptweisung  
volfüert nitverziehen tarff) vnd nämlich in den gerichtlichen sachen  
allzeit zwischen den Landfrechten / vnd dann in den Extraordinari  
sachen inner sechwochen / allweg die nechsten nach ergangnen  
vthl oder abschied vnd außerlegter weisung anzuraiten / es seye  
solcher Termin im vthl oder abschied begriffen oder nit / bey ver-  
lierung jrer weisung gewißlich zuolfüren schuldig sein. Es bringe  
dann ain Parthey genugsame vsachen / dadurch sy die weisung in  
solchem geordneten Termin zuolfüren verhindert vor endung bes-  
ruertes Termin / in glaubwürdigen schein zeitlichen für / Und mag  
derselben Parthey / der Termin / nach gelegenheit der fürgebrach-  
ten vsachen vnd verhinderungen / in den Gerichtlichen oder Extra  
ordinari handlungen / von dem Landmarschall / oder Landander-  
marschalchen / durch ainem rathschlag erstreckt / aber vnnotturff-  
tige erstreckungen sollen den Partheyen thaines weegs bewilligt  
noch gegeben werden. So auch ain Parthey der erstreckung  
halben beschwärzt sein vermaint / derselben steht die ordentlich ap-  
pellation für vnnser Niderösterreichische Regierung allzeit keuer-  
Dergestalt